

Kfz-Flottenversicherungsvertrag

über die Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung
Dienstreise-Haftpflicht- und Dienstreise-Fahrzeugversicherung
Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für fremde Kraftfahrzeuge sowie
für ständig rote Kennzeichen

zwischen

Versicherungsnehmer

NDR Norddeutscher Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Rothenbaumchaussee 132
20149 Hamburg

sowie

Arte Deutschland TV GmbH
ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice
Bayerischer Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts
Deutsche Welle, Anstalt des öffentlichen Rechts
Deutschlandradio, Körperschaft des öffentlichen Rechts
Hessischer Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitteldeutscher Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts
Radio Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts
Rundfunk Berlin Brandenburg, Anstalt des öffentlichen Rechts
Saarländischer Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts
Südwestrundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts
Westdeutscher Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts

Versicherer

Anschrift

Ggf. in Zusammenarbeit mit

Versicherungsmakler

Anschrift

Laufzeit

Vom 1. Januar 2027, 00:00 Uhr, bis zum 1. Januar 2028, 00:00 Uhr

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor
seinem Ablauf durch den Versicherer oder den Versicherungsnehmer gekündigt wird.

Inhalt

1. Vertragsgegenstand	4
1.1 Leistungen des Versicherers.....	4
1.2 Versicherungsbedingungen	4
2. Mitversicherte Rundfunkanstalten / Vertragsparteien.....	4
2.1 Versicherungsnehmer	4
2.2 Mitversicherte Unternehmen	5
2.3 Angeschlossene Unternehmen	5
2.4 Repräsentanten	5
3. Allgemeine Vereinbarungen.....	5
3.1 Laufzeit des Vertrags	5
3.2 Jährliche Verlängerung und ordentliche Kündigung	5
3.3 Verzicht auf das Kündigungsrecht nach Versicherungsfall.....	5
3.4 Prämie	6
3.5 Bestandsabhängige Beitragsentwicklung	6
3.6 Jährliches Schadenaggregat	6
3.7 Rechnungsstellung.....	6
3.8 Hauptfälligkeit	6
3.9 Zahlungsfrist	6
3.10 Versehensklausel und Obliegenheitsverletzungen	6
3.11 Regress	7
3.12 Verzicht auf den Einwand grober Fahrlässigkeit	7
3.13 Gerichtsstand	7
4. Vereinbarungen über die Vertragsführung.....	7
4.1 Bestandsliste.....	7
4.2 Meldeverfahren.....	7
4.3 Fahrzeugteile	7
4.4 Reserven	8
5. Bestandteile der Versicherung	8
5.1 Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Fahrzeuge des Versicherungsnehmers	8
5.1.1 Versicherungsgegenstand	8
5.1.2 Kfz-Haftpflichtversicherung.....	8
5.1.3 Fahrzeugversicherungsschutz	8
5.2 Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für dienstlich genutzte Fahrzeuge der Beschäftigten des Versicherungsnehmers	8
5.2.1 Versicherungsgegenstand	8

5.2.2 Kfz-Haftpflichtversicherung.....	9
5.2.3 Fahrzeugversicherung	9
5.3 Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für fremde Kraftfahrzeuge	9
5.3.1 Versicherungsgegenstand	9
5.3.2 Kfz-Haftpflichtversicherung.....	9
5.3.3 Fahrzeugversicherung	9
5.4 Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für ständig rote Kennzeichen	10
5.4.1 Versicherungsgegenstand	10
5.4.2 Kfz-Haftpflichtversicherung.....	10
5.4.3 Fahrzeugversicherung	10
6. Konkretisierung der AKB 2015 GDV	10
6.1 Höchstzahlung nach AKB 2015 A.1.3.1.....	10
6.2 Versicherungsschutz in Europa und in der EU nach AKB 2015 A.1.4.1	10
6.3 Beitragsfrei mitversicherte Teile nach AKB 2015 A.2.1.2.1.....	10
6.4 Abhängig v. Gesamtneuwert mitversicherte Teile nach AKB 2015 A.2.1.2.2	11
6.5 Entwendung nach AKB 2015 A.2.2.1.2	11
6.6 Glasbruch nach AKB 2015 A.2.2.1.5	11
6.7 Versicherte Ereignisse in der Vollkasko nach AKB 2015 A.2.2.2	11
6.8 Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert nach AKB 2015 A.2.5.1.1	11
6.9 Neupreiseschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust nach AKB 2015 A.2.5.1.2 .	11
6.10 Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls nach AKB 2015 A.2.5.1.4	12
6.11 Abzug neu für alt nach AKB 2015 A.2.5.2.3.....	12
6.12 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung nach AKB 2015 A.2.5.5.	12
6.13 Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach AKB 2015 D.1.....	12
6.14 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach AKB 2015 D.2.3	12
6.15 Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung nach AKB 2015 E.1.....	12
6.16 Anzeige von Kleinschäden nach AKB 2015 E.1.2.2	12
6.17 Anzeige bei der Polizei nach AKB 2015 E.1.3.3.....	12
6.18 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach AKB 2015 E.2.3.	13
6.19 Ende des Vertrags und der Ruheversicherung nach AKB 2015 H.1.7	13
7. Sonstige Bestimmungen	13
7.1 Datenschutz.....	13
7.2 Salvatorische Klausel	13
8. Anlagen.....	13

1. Vertragsgegenstand

1.1 Leistungen des Versicherers

Der Versicherer gewährt im Rahmen und nach Maßgabe dieses Vertrags Haftpflicht-Versicherungsschutz für sämtliche Fahrzeuge des Versicherungsnehmers. Dazu zählen zulassungspflichtige eigene, geleaste und unter Eigentumsvorbehalt erworbene sowie gemietete Kraftfahrzeuge, Anhänger, Auflieger, Arbeitsmaschinen und Wechselaufbauten des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Unternehmen sowie alle vorübergehend stillgelegten Fahrzeuge.

Zusätzlich gewährt der Versicherer für Leasing-PKW des Versicherungsnehmers Fahrzeugversicherungsschutz. Diese Leistung beschränkt sich auf Fahrzeuge, die der reinen Personenbeförderung dienen. Für Fahrzeuge, welche nicht der reinen Personenbeförderung dienen (z. B. Sonderkraftfahrzeuge wie Übertragungsfahrzeuge, aber auch LKW), besteht über einen separaten Vertrag Fahrzeugversicherungsschutz.

Ferner umfasst die Leistung des Versicherers Haftpflicht- und Fahrzeugversicherungsschutz für dienstlich genutzte Fahrzeuge der Beschäftigten der versicherten Unternehmen, für fremde Kraftfahrzeuge sowie für ständig rote Kennzeichen.

Versichert sind Ansprüche der durch diesen Vertrag versicherten, rechtlich selbständigen Unternehmen.

1.2 Versicherungsbedingungen

Grundlage dieses Rahmenvertrages sind die als Anlage beigefügten Bedingungswerke:

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung AKB 2015 – Stand: 30.04.2025

Ergänzende Bedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden – Stand: 19.05.2015

sowie das im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens vom Versicherer angebotene Bedingungswerk, sofern dessen Bestimmungen für den Versicherungsnehmer günstiger sind. Ferner gelten die im Rahmen dieses Vertrags unter Ziffer 6 definierten Deckungserweiterungen

2. Mitversicherte Rundfunkanstalten / Vertragsparteien

2.1 Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist eine Auftraggebergemeinschaft bestehend aus öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und deren Gemeinschaftseinrichtungen, vertreten durch:

Norddeutscher Rundfunk (NDR)
Anstalt des öffentlichen Rechts
Rothenbaumchaussee 132
20149 Hamburg

2.2 Mitversicherte Unternehmen

Neben dem NDR als Vertreter der Auftraggebergemeinschaft sind folgende weitere Unternehmen als gleichberechtigte Versicherte in dieser Police zu berücksichtigen:

- Arte Deutschland TV GmbH – ARTE
- ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice – BS
- Bayerischer Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts – BR
- Deutsche Welle, Anstalt des öffentlichen Rechts – DW
- Deutschlandradio, Körperschaft des öffentlichen Rechts – DR
- Hessischer Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts – HR
- Mitteldeutscher Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts – MDR
- Radio Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts – RB
- Rundfunk Berlin Brandenburg, Anstalt des öffentlichen Rechts – RBB
- Saarländischer Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts – SR
- Südwestrundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts – SWR
- Westdeutscher Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts – WDR

Mitversicherte Unternehmen sind dem Versicherungsnehmer gleichgestellt. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, für die mitversicherten Unternehmen und Personen Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen entgegenzunehmen und abzugeben.

2.3 Angeschlossene Unternehmen

Angeschlossene Unternehmen (z. B. Tochter-, Schwester-, Beteiligungsunternehmen, Vereine, Stiftungen), an der die Auftraggebergemeinschaft eine Mehrheitsbeteiligung oder Minderheitsbeteiligung mit kaufmännischer Leitung innehat, sind mitversichert.

2.4 Repräsentanten

Soweit in den Vorschriften dieses Vertrages die Kenntnis, das Verhalten und das Verschulden des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, kommt nur die Kenntnis, das Verhalten und das Verschulden der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers in Betracht. Mieter oder Pächter sind nicht Repräsentanten des Versicherungsnehmers.

3. Allgemeine Vereinbarungen

3.1 Laufzeit des Vertrags

Der Vertrag beginnt am 01.01.2027, 00:00 Uhr und hat eine Mindestlaufzeit von einem Jahr.

3.2 Jährliche Verlängerung und ordentliche Kündigung

Der Vertrag verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn er nicht spätestens 6 Monate vor dem jeweiligen Ablauf von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

3.3 Verzicht auf das Kündigungsrecht nach Versicherungsfall

Der Versicherer verzichtet auf sein Recht, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß § 92 VVG bzw. den entsprechenden Regelungen der AKB zu kündigen.

Das ordentliche Kündigungsrecht zum Ablauf der Versicherungsperiode bleibt unberührt.

3.4 Prämie

Die Festprämie für sämtliche Versicherungsleistungen in diesem Vertrag beträgt pro Kalenderjahr X Euro inklusive Versicherungssteuer.

3.5 Bestandsabhängige Beitragsentwicklung

Verändert sich die Stückzahl des Fahrzeugbestandes um weniger als 5 %, folgt keine Prämiennacherhebung oder Prämienrückerstattung.

Erhöht sich die Stückzahl des Fahrzeugbestandes um mehr als 5 %, erhält der Versicherer eine Nachzahlung in der Höhe, die der Bestandsveränderung entspricht.

Verringert sich die Stückzahl des Fahrzeugbestandes um mehr als 5 %, so erhält der Versicherungsnehmer eine entsprechende Prämienrückerstattung.

Maßgeblich für die Berechnung von Bestandsveränderungen ist stets der Bestand zum 1. Januar eines Jahres. Eine Überprüfung erfolgt zum Jahresbeginn durch den Versicherer.

3.6 Jährliches Schadenaggregat

Der Versicherungsnehmer erstattet dem Versicherer Schadenaufwendungen in Höhe von insgesamt 250.000 EUR je Versicherungsjahr.

Das Schadenaggregat ist zu Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres in voller Höhe fällig und wird parallel zur Versicherungsprämie in Rechnung gestellt und gezahlt.

3.7 Rechnungsstellung

Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer eine Einzelschadenaufstellung nebst Fuhrparkbestandsübersicht mit Stichtag zum 1. Januar des Jahres zur Verfügung. Nach Zugang der Unterlagen beim Versicherungsnehmer erstellt dieser innerhalb eines Monats eine interne Prämienverteilung zur Rechnungsstellung für den Versicherer.

Eine separate Rechnungsstellung für unterjährig hinzukommende Fahrzeuge erfolgt nicht.

3.8 Hauptfälligkeit

Die Hauptfälligkeit ist der 1. Januar eines Kalenderjahres. Dies gilt auch für unterjährig hinzukommende Fahrzeuge.

3.9 Zahlungsfrist

Abweichend von § 33 VVG ist die dort in Abs. 1 genannte Frist auf einen Monat verlängert.

3.10 Versehensklausel und Obliegenheitsverletzungen

Eine versehentlich unterlassene, falsche oder verspätete Meldung beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, unverzüglich nach Kenntnis der Unterlassung den Versicherer zu unterrichten. Der Versicherer ist berechtigt, Prämien nachzufordern bzw. verpflichtet, zu viel erhobene Prämie zu erstatten.

Verletzen der Versicherungsnehmer, ein Repräsentant oder der zur Führung des Fahrzeugs berechnigte Mitarbeiter schuldhaft Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls (D.1 ff. AKB) oder Obliegenheiten im Versicherungsfall (E.1 ff. AKB), wird sich der Versicherer

gegenüber dem Versicherungsnehmer nur dann auf seine Leistungsfreiheit berufen, wenn die Verletzung vorsätzlich erfolgte.

3.11 Regress

Der Anspruch geht auf den Versicherer gem. § 86 VVG über. Er hat das Recht, gegenüber Dritten Regress zu nehmen. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, den Versicherer bei der Durchsetzung der Regressansprüche zu unterstützen. Ein Regress des Versicherers wird nur im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer eingeleitet.

Gegenüber Mitarbeitern des Versicherungsnehmers verzichtet der Versicherer auf Regressansprüche, es sei denn, dass Vorsatz vorliegt.

3.12 Verzicht auf den Einwand grober Fahrlässigkeit

Der Versicherer verzichtet in der Voll- und Teilkaskoversicherung gegenüber dem Versicherungsnehmer auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit nach § 81 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Der Verzicht gilt entsprechend zugunsten eines Repräsentanten oder berechtigten Fahrers.

Der Verzicht gilt nicht, wenn der Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel oder infolge des Fehlens der erforderlichen Fahrerlaubnis herbeigeführt wird. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

3.13 Gerichtsstand

Es gilt der Gerichtsstand des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

4. Vereinbarungen über die Vertragsführung

4.1 Bestandsliste

Die Dokumentation der versicherten Fahrzeuge erfolgt über eine vom Versicherer geführte Bestandsliste in tabellarischer Form. Es werden keine einzelnen Versicherungsdokumente erstellt.

4.2 Meldeverfahren

Der Versicherungsnehmer übermittelt dem Versicherer nach Zulassung oder Inbetriebsetzung von Fahrzeugen eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I, hilfsweise der Zulassungsbescheinigung Teil II. Dabei ist mitzuteilen, ob das Fahrzeug geleast ist.

Bei Fahrzeugumkennzeichnungen teilt der Versicherungsnehmer dem Versicherer das alte Kennzeichen mit und übermittelt ihm eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I.

4.3 Fahrzeugteile

Ersetzte Fahrzeugteile sind für eine eventuelle Nachbesichtigung durch den Versicherer aufzubewahren.

4.4 Reserven

Schadenbedingte Reserverückstellungen werden seitens des Versicherers mindestens halbjährlich überprüft und aktualisiert. Ferner ist dem Versicherungsnehmer auf Verlangen eine Einzelschadenstatistik auszuhändigen.

5. Bestandteile der Versicherung

5.1 Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Fahrzeuge des Versicherungsnehmers

5.1.1 Versicherungsgegenstand

Der Versicherungsschutz umfasst alle Fahrzeuge, welche auf die unter Ziffer 2 des Vertrags aufgeführten Parteien zugelassenen sind (Versicherungsnehmer, mitversicherte sowie angeschlossene Unternehmen).

Dazu zählen eigene, geleaste und unter Eigentumsvorbehalt erworbene sowie gemietete Kraftfahrzeuge, Anhänger, Auflieger, Arbeitsmaschinen und Wechselaufbauten sowie alle vorübergehend stillgelegten Fahrzeuge.

5.1.2 Kfz-Haftpflichtversicherung

Für die zu versichernden Fahrzeuge besteht grundsätzlich eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von pauschal 100 Mio. Euro; jedoch für die einzelne Person beschränkt auf 15 Mio. Euro pro Schadenereignis. Auch im Falle von Trunkenheit oder Drogenkonsum gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung in jedem Fall die Deckungssummen. Eine Begrenzung auf die gesetzlichen Mindestdeckungssummen erfolgt nicht.

5.1.3 Fahrzeugversicherungsschutz

Für Leasing-PKW des Versicherungsnehmers besteht im Rahmen dieses Vertrags eine Vollkaskoversicherung mit 2.500 Euro Selbstbeteiligung. Das Bestehen eines Leasingverhältnisses ist im Schadensfall auf Verlangen nachzuweisen.

Klarstellend: Für PKW, die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden, besteht keine Kaskodeckung. Diese Fahrzeuge sind im Rahmen des vorliegenden Vertrags ausschließlich haftpflichtversichert.

5.2 Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für dienstlich genutzte Fahrzeuge der Beschäftigten des Versicherungsnehmers

5.2.1 Versicherungsgegenstand

Die Versicherung bezieht sich auf alle Kraftfahrzeuge, welche die Beschäftigten des Versicherungsnehmers für Dienstfahrten benutzen. Die Beschäftigten angeschlossener Unternehmen gelten ebenfalls als mitversichert, sofern deren Organisation ihre eigenen Kraftfahrzeuge nicht in einem separaten Vertrag versichert hat. Nicht versichert sind hier Kraftfahrzeuge, die auf den Versicherungsnehmer zugelassen sind.

Eine Dienstfahrt ist eine Fahrt, die in Erfüllung einer dienstlichen Verrichtung der vertraglich übernommenen Arbeitsleistung im Interesse des Versicherungsnehmers erfolgt. Die Fahrt zwischen Wohn- und regelmäßiger Arbeitsstätte gilt nicht als Dienstfahrt. Versicherte

Personen sind der Eigentümer, der Halter und der berechtigte Fahrer. Eingeschlossen sind auch Gremienmitglieder, die kilometergeldberechtigt sind.

Im Rahmen dieser Fahrten besteht für die versicherten Personen und die von ihnen genutzten Fahrzeuge Versicherungsschutz gemäß den folgenden Bestimmungen.

5.2.2 Kfz-Haftpflichtversicherung

Die Deckungssumme in der Kfz-Haftpflichtversicherung beträgt pauschal 100 Mio. Euro, jedoch für die einzelne Person beschränkt auf 15 Mio. Euro pro Schadenereignis. Eine Eintrittspflicht für Forderungen besteht erst bei Überschreiten der für das jeweilige Kraftfahrzeug bestehenden Deckungssummen, und zwar ausschließlich nur für den die Deckungssummen übersteigenden Teil.

5.2.3 Fahrzeugversicherung

Es besteht eine Vollkaskoversicherung mit 300 Euro Selbstbeteiligung. Bei Einsteuerung der Instandsetzung in eine Partnerwerkstatt des Versicherers reduziert sich der Selbstbehalt auf 150 Euro. Eine für das Fahrzeug ggf. bestehende Fahrzeugversicherung wird im Schadenfall angegeben.

5.3 Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für fremde Kraftfahrzeuge

5.3.1 Versicherungsgegenstand

Die Versicherung bezieht sich auf fremde Kraftfahrzeuge, die der Versicherungsnehmer im Rahmen seiner betrieblichen Tätigkeit einsetzt, ausleiht, mietet oder pachtet. Gelegentliche Test-/Probefahrten, die im Rahmen einer Berichterstattung gemacht werden, sind mitversichert.

Die vom Versicherungsnehmer gemieteten/geliehenen/gepachteten Fahrzeuge sind pauschal ohne Einzelanmeldung versichert. Eine für das gemietete, geliehene bzw. gepachtete Fahrzeug ggf. bestehende anderweitige Versicherung ist vorleistungspflichtig und wird im Schadenfall angegeben.

5.3.2 Kfz-Haftpflichtversicherung

Die Deckungssumme in der Kfz-Haftpflichtversicherung beträgt pauschal 100 Mio. Euro; jedoch für die einzelne Person beschränkt auf 15 Mio. Euro pro Schadenereignis. Eine Eintrittspflicht für Forderungen besteht erst bei Überschreiten der für das jeweilige Kraftfahrzeug bestehenden Deckungssummen, und zwar ausschließlich nur für den die Deckungssummen übersteigenden Teil.

In Abänderung von A. 1.5.6 AKB deckt die Haftpflichtversicherung für fremde Fahrzeuge auch Ansprüche des Eigentümers oder Halters gegen den jeweiligen Fahrer.

5.3.3 Fahrzeugversicherung

Es besteht eine Vollkaskoversicherung mit 2.500 Euro Selbstbeteiligung. Die Höchstentschädigung pro Fahrzeug liegt bei 125.000 Euro. Eine für das gemietete, geliehene bzw. gepachtete Fahrzeug ggf. bestehende Fahrzeugversicherung ist vorleistungspflichtig und wird im Schadenfall angegeben.

5.4 Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für ständig rote Kennzeichen

5.4.1 Versicherungsgegenstand

Versichert sind eigene und fremde Fahrzeuge, wenn und solange diese mit einem dem Versicherungsnehmer von der Zulassungsstelle zugeteilten, amtlich abgestempelten roten Kennzeichen versehen sind.

5.4.2 Kfz-Haftpflichtversicherung

Die Deckungssumme in der Kfz-Haftpflichtversicherung beträgt pauschal 100 Mio. Euro.; jedoch für die einzelne Person beschränkt auf 15 Mio. Euro. pro Schadenereignis.

In Abänderung von A.1.5.6 AKB deckt die Haftpflichtversicherung für fremde Fahrzeuge auch Ansprüche des Eigentümers oder Halters gegen den jeweiligen Fahrer.

5.4.3 Fahrzeugversicherung

Es besteht eine Fahrzeugvollversicherung inkl. Fahrzeugteilversicherung mit 2.500 Euro Selbstbeteiligung.

6. Konkretisierung der AKB 2015 GDV

Über die Bestimmungen der vom GDV veröffentlichten Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung mit Stand vom 30.04.2025 hinaus gelten im Rahmen dieses Vertrages für alle versicherbaren Kraftfahrzeuge nach Ziffer 5 die nachfolgend beschriebenen, chronologisch sortierten Erweiterungen bzw. Konkretisierungen. Sollte das vom Versicherer im Rahmen der Ausschreibung vorgelegte Bedingungswerk eine für den Versicherungsnehmer günstigere Regelung enthalten, kommt diese zur Anwendung.

6.1 Höchstzahlung nach AKB 2015 A.1.3.1

Die Deckungssumme in der Kfz-Haftpflichtversicherung beträgt pauschal 100 Mio. Euro; jedoch für die einzelne Person beschränkt auf 15 Mio. Euro pro Schadenereignis. Auch im Falle von Trunkenheit gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung in jedem Fall die Deckungssummen. Eine Begrenzung auf die gesetzlichen Mindestdeckungssummen erfolgt nicht.

Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

6.2 Versicherungsschutz in Europa und in der EU nach AKB 2015 A.1.4.1

Der örtliche Geltungsbereich erstreckt sich auch auf den asiatischen Teil der Türkei.

6.3 Beitragsfrei mitversicherte Teile nach AKB 2015 A.2.1.2.1

Bei Fahrzeugen mit Elektro- oder Hybridantrieb ist das dazugehörige Ladekabel während des Ladevorgangs gegen die in A.2.2 genannten Ereignisse bis max. 1.500 Euro mitversichert, sofern es beim Erwerb des Fahrzeugs vom Hersteller oder Händler bezogen wurde und mit dem versicherten Fahrzeug verbunden und gesichert ist.

6.4 Abhängig v. Gesamtneuwert mitversicherte Teile nach AKB 2015 A.2.1.2.2

Der maximale Gesamtneuwert der Teile beträgt für alle versicherbaren Fahrzeuge 5.000 Euro.

6.5 Entwendung nach AKB 2015 A.2.2.1.2

Versicherungsschutz besteht auch für durch Einbruchdiebstahl verursachte Schäden inkl. Innenraumvandalismus, unabhängig davon, ob versicherte Fahrzeugteile entwendet wurden. Voraussetzung ist jedoch, dass dem Schadenfall keine grob fahrlässige Handlung vorausging (z. B. durch sichtbares Liegenlassen von hochwertigen Gegenständen im Fahrzeug).

6.6 Glasbruch nach AKB 2015 A.2.2.1.5

Wird die Reparatur eines Glasbruchschadens an der Scheibenverglasung des Fahrzeugs ohne einen Scheibenaustausch durchgeführt, verzichtet der Versicherer auf die vertragliche Selbstbeteiligung.

6.7 Versicherte Ereignisse in der Vollkasko nach AKB 2015 A.2.2.2

Bei Fahrzeugen mit Elektro- oder Hybridantrieb besteht für den Antriebs-Akkumulator über die in A.2.2.1 und A.2.2.2 beschriebenen Schadenereignisse hinaus zusätzlich Versicherungsschutz gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust aufgrund von Ereignissen, denen der Akku ausgesetzt ist. Hierbei gelten die nachfolgend aufgeführten Höchstentschädigungen je Schadenereignis.

- Folgeschäden an angeschlossenen Aggregaten durch Kurzschluss oder Tierbiss: bis 20.000 Euro
- Überspannungsschäden an der Verkabelung und Bordelektronik des Fahrzeugs durch Blitzschlag: bis 20.000 Euro.
- Nachgewiesene Entsorgungskosten, die in Verbindung mit einer Beschädigung des Akkumulators des versicherten Fahrzeugs bestehen: bis 2.000 Euro

6.8 Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert nach AKB 2015 A.2.5.1.1

Es gilt bei Leasingverträgen mit Restwertabrechnung sowie bei Mietkaufverträgen mindestens der annuitäre Buchwert des jeweiligen Vertrages zum Schadenzeitpunkt oder der höhere Zeitwert des Objekts versichert. Bei Verträgen auf km-Basis wird die Ersatzleistung grundsätzlich nach dem annuitären Buchwert des Leasingvertrages zum Schadenzeitpunkt abgerechnet. Die relevanten Verträge werden im Schadenfall von dem Versicherungsnehmer dem Versicherer zur Regulierung eingereicht.

6.9 Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust nach AKB 2015 A.2.5.1.2

Bei versicherten Fahrzeugen wird der Neupreis nach A.2.5.1.8 unter folgenden Voraussetzungen gezahlt:

- Innerhalb von 24 Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Fahrzeugs ein und
- Das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen der ihn als Neufahrzeug vom Händler oder Hersteller erworben hat.

Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

6.10 Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls nach AKB 2015 A.2.5.1.4

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines versicherten Fahrzeugs infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um max. 10 %.

6.11 Abzug neu für alt nach AKB 2015 A.2.5.2.3

Der Versicherer verzichtet auf einen dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Abzug (neu für alt) bei den Kosten für Ersatzteile und bei den Kosten für Lackierung.

Bei Beschädigung, Totalschaden oder Verlust des Antriebs-Akkus wird innerhalb der ersten 24 Monate nach Erstzulassung der Neupreis gezahlt. Verschleiß und Alterung des Akkus sind kein versichertes Schadenereignis.

6.12 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung nach AKB 2015 A.2.5.5.

Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige wieder aufgefunden und der Versicherungsnehmer aufgrund der Umstände zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, ersetzt der Versicherer Kosten für die Abholung des Fahrzeugs in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer), wenn die Entfernung mehr 50 km Luftlinie beträgt.

6.13 Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach AKB 2015 D.1

Verletzen der Versicherungsnehmer, ein Repräsentant oder der zur Führung des Fahrzeugs berechnigte Mitarbeiter schuldhaft Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls, wird sich der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer nur dann auf seine Leistungsfreiheit berufen, wenn die Verletzung vorsätzlich erfolgte.

6.14 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach AKB 2015 D.2.3

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt.

6.15 Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung nach AKB 2015 E.1

Verletzen der Versicherungsnehmer, ein Repräsentant oder der zur Führung des Fahrzeugs berechnigte Mitarbeiter schuldhaft Obliegenheiten im Versicherungsfall (E.1 ff. AKB), wird sich der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer nur dann auf seine Leistungsfreiheit berufen, wenn die Verletzung vorsätzlich erfolgte.

6.16 Anzeige von Kleinschäden nach AKB 2015 E.1.2.2

Die Wertgrenze beträgt 500 Euro.

6.17 Anzeige bei der Polizei nach AKB 2015 E.1.3.3

Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Wildschaden den Betrag von 500 Euro, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

6.18 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach AKB 2015 E.2.3

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung des Versicherers dem Versicherungsnehmer gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt und erweitert sich auf bis zu 5.000 Euro, sofern die in E.2.4 aufgeführten Voraussetzungen vorliegen.

6.19 Ende des Vertrags und der Ruheversicherung nach AKB 2015 H.1.7

Die Ruheversicherung endet 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Datenschutz

Seit dem 25. Mai 2018 ist die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in allen EU-Mitgliedstaaten geltendes Recht. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Regelungen der DSGVO umzusetzen. Zur Sicherstellung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten muss vom Auftragnehmer die den Vergabeunterlagen beigefügte Auftragsverarbeitungsvereinbarung entsprechend ergänzt und dem Angebot beigefügt werden.

7.2 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame Klausel oder die Lücke durch eine Regelung zu ersetzen, die sie in Kenntnis der Unwirksamkeit der Klausel bzw. der Lücke vereinbart hätten.

8. Anlagen

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung AKB 2015 – Stand: 30.04.2025
Ergänzende Bedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden –Stand: 19.05.2015